

# Vorkaufsrechtssatzung

## Präambel

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Stadt Bitterfeld-Wolfen mit Beschluss des Stadtrates vom 30.05.2018 aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der aktuell gültigen Fassung folgende Vorkaufsrechtssatzung.

### § 1 Anordnung des Vorkaufsrechtes

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Bitterfeld-Wolfen für die im § 2 näher bezeichneten Flächen ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1, Nr. 2 BauGB zu.

### § 2 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Anlage dargestellten und benannten Grundstücke. Es handelt sich um die nachfolgend aufgeführten bebauten Grundstücke:

- Leipziger Straße 44, 06766 Bitterfeld-Wolfen OT Stadt Wolfen
- Freiherr vom Stein Straße 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen OT Stadt Wolfen
- Burgstraße 6, 06749 Bitterfeld-Wolfen OT Stadt Bitterfeld

Die betroffenen bebauten Grundstücke sind in der Anlage 1 dargestellt.

Die Anlage ist rechtlicher Bestandteil dieser Satzung.

### § 3 Rechtswirkungen des Besonderen Vorkaufsrechtes

Der/Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke ist/sind verpflichtet, der Stadt Bitterfeld-Wolfen den Abschluss eines Kaufvertrages über sein/ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

### §4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberbürgermeister